

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert im Beistand der Rechtsanwälte R. Bierwagen und C. Hipp)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und M. França) und Maxcom Ltd (Plovdiv, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 153, S. 1)

Tenor

1. *Art. 1 Abs. 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht, wird für nichtig erklärt, soweit er die City Cycle Industries betrifft.*
2. *Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten der City Cycle Industries sowie seine eigenen Kosten.*
3. *Die Europäische Kommission und die Maxcom Ltd tragen ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Alsharghawi/Rat

(Rechtssache T-66/15)

(2015/C 146/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bashir Saleh Bashir Alsharghawi (Johannesburg, Südafrika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Moutet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen und zu entscheiden, dass der Rat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem AEU-Vertrag verstoßen hat, dass er seine Situation nicht überprüft hat;
- dem Rat aufzugeben, seine Situation zu überprüfen;
- den Rat zu verurteilen, außer seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger als einzigen Klagegrund geltend, dass der Rat, indem er seinem Antrag auf Überprüfung nicht stattgegeben habe, gegen seine Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung der Europäischen Union verstoßen habe.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2015 — KENUP Foundation u. a./EIT

(Rechtssache T-76/15)

(2015/C 146/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: KENUP Foundation (Kalkara, Malta), Candena GmbH (Lüneburg, Deutschland), Center odličnosti za biosenzoriko, instrumentacijo in procesno kontrolo (CO BIK) (Ajdovščina, Slowenien), Evotec AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész, C. Wagner und H. Weiß)

Beklagter: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Beschlüsse des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts vom 9. Dezember 2014 über die Benennung der Wissens- und Innovationsgemeinschaften (02008.EIT.2014.I.EIT.GB) und über die Zurückweisung des Vorschlags von KENUP, wie mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 (012234.EIT.D.2014.MK) bekannt gegeben, für nichtig zu erklären und
- dem EIT die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger neun Klagegründe geltend.

1. Die angefochtenen Beschlüsse, mit denen der Vorschlag von KENUP zurückgewiesen wurde, seien nicht von der zuständigen Stelle der EU erlassen worden.
2. Das EIT habe beim Erlass der angefochtenen Beschlüsse das anzuwendende Auswahlverfahren nicht eingehalten.
3. Das EIT habe keine Gründe angegeben, da es den Klägern den Beschluss über die Benennung nicht zugestellt habe.
4. Die Bewertung des Vorschlags der KENUP durch den externen Sachverständigen des EIT verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.
5. Die Bewertung des Vorschlags der KENUP durch die externen Sachverständigen des EIT verstoße gegen den Grundsatz der Transparenz und gegen die Begründungspflicht.
6. Die Bewertung des Vorschlags der KENUP durch die externen Sachverständigen des EIT verstoße gegen die Vorschriften der Verordnung für die Beteiligung am Programm Horizont 2020 über die Ethikprüfung.
7. Die Bewertung des Vorschlags der KENUP durch die externen Sachverständigen des EIT enthalte offenkundige Fehler hinsichtlich der Bewertung des Vorschlags.